presserat

Fotos eines Unglücks

Fotografen in Hubschraubern sollen Bergungsarbeiten behindert haben

Auf der kurvenreichen Bundesstraße 76 nahe der Ortschaft Eutin ereignet sich ein schwerer Verkehrsunfall. Zwei Kleinbusse einer Stadtmission stoßen frontal mit einem Sattelschlepper zusammen, der ins Schleudern geraten ist. Elf Menschen sterben, fünf weitere werden schwer verletzt. Rund hundert Helfer sind im Einsatz, bergen die Opfer. Die Unfallstelle ist von der Polizei weiträumig abgesperrt. Während der Rettungsmaßnahmen überfliegen vier offensichtlich von Journalisten gemietete Hubschrauber den Unfallort in geringer Höhe. Reporter fotografieren und filmen das Geschehen am Boden. Die Fotos werden von zwei Agenturen verbreitet, erscheinen anderntags in den Zeitungen. Die schleswig-holsteinische Ministerpräsidentin Heide Simonis erkennt in dem Verhalten der Reporter Verstöße gegen die Ziffern 1, 4 und 11 des Pressekodex und ruft den Deutschen Presserat an. Durch die niedrig fliegenden Hubschrauber seien extremer Lärm und Verwirbelungen entstanden, die Ärzte und Sanitäter auf unerträgliche Weise in ihrer Arbeit behindert und in einer psychischen Grenzsituation zusätzlichem Stress ausgesetzt worden. Eine für die Rettungsmaßnahmen unerlässliche Kommunikation zwischen ihnen sei durch den ohrenbetäubenden Lärm der Hubschrauber phasenweise nicht möglich gewesen. Dadurch sei insbesondere die Rettung der Verletzten beeinträchtigt und gefährlich verzögert worden. Das Überfliegen der Unfallstelle durch die Hubschrauber sei für die Verletzten eine zusätzliche geistige und körperliche Beeinträchtigung gewesen, welche die Behandlungserfolge hätte gefährden können. Hinzu komme, dass durch die Hubschrauber Beweismittel vernichtet worden seien. Aus der Anordnung von Splittern und anderen Teilen ließen sich oft Rückschlüsse auf den Unfallverlauf ziehen. Durch die niedrig fliegenden Hubschrauber seien indes lose Teile verwirbelt und damit als Beweismittel unbrauchbar gemacht worden. Dieses Verhalten stelle einen Verstoß gegen die Recherchegrundsätze nach Ziffer 4 des Pressekodex dar. Die Beschwerdeführerin erkennt in dem Vorgehen der Fotografen aber auch eine Verletzung der Menschenwürde. Nach Richtlinie 11.3 finde die Berichterstattung über Unglücksfälle ihre Grenzen im Respekt vor dem Leid von Opfern und den Gefühlen von Angehörigen. Damit solle zwar in erster Linie die Art der Darstellung normiert werden, die Bestimmung gebe aber auch einen Wertungsmaßstab für das Verhalten bei der Informationsbeschaffung wieder. Der Unfallbereich sei weiträumig abgesperrt worden und Rettungskräfte hätten durch das Aufspannen von großen Tüchern versucht, die Opfer aufdringlichen Blicken zu entziehen. Dadurch sollte verhindert werden, dass die Opfer zum Objekt der Sensationslust gemacht würden. Durch das Überfliegen der Unfallstelle hätten die Bildberichterstatter jedoch die erforderliche Distanz zu den Toten und Verletzten nicht gewahrt. Ein journalistisches Interesse

hierfür sei nicht erkennbar, denn eine Berichterstattung über den Unfall sei auch ohne Nahaufnahmen möglich gewesen. Abschließend kritisiert die Ministerpräsidentin die Weiterverbreitung des derart entstandenen Bildmaterials. Auch die Abnehmer hätten gegen die Publizistischen Grundsätze verstoßen. Denn durch den Ankauf würden sie erst den wirtschaftlichen Anreiz bieten, der dazu verleitet, Fotomaterial unter Verstoß gegen den Pressekodex und unter Inkaufnahme drohender Bußgelder zu erstellen. Die Beschwerde der Regierungschefin richtet sich gegen zwei Nachrichtenagenturen, drei Boulevardzeitungen und eine Lokalzeitung. Bedauerlicherweise hätten Eigner und Nutzer der Hubschrauber nicht ermittelt werden können. Für die Beurteilung der Veröffentlichungen durch den Presserat sei dies auch nicht entscheidend. Die abgedruckten Fotos seien ersichtlich aus geringer Höhe aufgenommen worden. Sie ließen eine Vielzahl von Details erkennen, auf mehreren Fotos schauen die Rettungskräfte irritiert nach oben. Dies belege, dass die Hubschrauber in ungewöhnlich geringer Höhe direkt über der Unfallstelle geflogen seien und die Rettungskräfte nachhaltig gestört haben müssen. In diesem Zusammenhang könne weder die Nutzung leistungsstarker Objektive noch das seitlich versetzte Überfliegen der Unfallstelle als Erklärung dienen. Die Chefredaktion der einen Nachrichtenagentur erklärt, der Hubschrauber, mit dem ihr Fotograf geflogen sei, sei erst etwa eine halbe Stunde später am Ort des Geschehens gewesen als die vorausfliegenden Hubschrauber. Der Hubschrauber habe die Mindesthöhe eingehalten und sei der Unglücksstelle nicht nahe gekommen. Die Aufnahmen seien aus großem Abstand mit langer Brennweite entstanden. Es seien nur Bilder verbreitet worden, die ethisch zu vertreten gewesen seien. Die Chefredaktion der zweiten Agentur betont, dass ihr Berichterstatter nicht an dem fraglichen Hubschrauberflug zwischen 13.10 und 13.30 teilgenommen habe. Die von der Agentur eingesetzten Fotografen hätten die Unfallstelle vielmehr erst gegen 14.55 Uhr überflogen und seien um 15.25 Uhr wieder gelandet. Bei diesem Flug habe es seitens der Mitarbeiter keinerlei Aufforderung an den Piloten gegeben, die vorgeschriebene Mindestflughöhe zu unterschreiten. Dies entspreche der grundsätzlichen Weisungslage der Agentur, bei der Beschaffung von Nachrichten rechtswirksame Vorschriften zu beachten sowie hoheitliche Einsatzkräfte in ihrem Einsatz nicht zu behindern. Ein Helikopter-Service teilt dem Presserat auf Anfrage mit, dass das Unternehmen insgesamt vier Hubschrauber an der Unfallstelle eingesetzt habe. Die erste Maschine sei um 12.45 Uhr am Unfallort gewesen. Die Piloten hätten berichtet, dass – aus der Luft gesehen – mit der Bergung der Fahrzeuge begonnen worden sei. Die verletzten Personen seien lange vorher abtransportiert worden. Die Foto- und Kameraleute hätten aus dem Helikopter nur Schrägbildaufnahmen machen können. Dabei hätten die Piloten die Flughöhe nicht extrem unterschreiten können, da in unmittelbarer Nähe eine Hochspannungsleitung verlaufe. Darüber hinaus besitze das Unternehmen eine Genehmigung, wonach es bei aktueller Berichterstattung die Sicherheitsmindestflughöhe ohne weitere Angaben unterschreiten dürfe. Zu den Zeitangaben erklärt die Beschwerdeführerin, dass entgegen der Auffassung beider Agenturen der Beschwerde keinerlei Einschränkung auf eine bestimmte Uhrzeit zu entnehmen sei. Sie wende sich vielmehr gegen sämtliche von Medienvertretern in Auftrag gegebene Hubschrauberflüge, die am

Unfallort stattgefunden hätten, bevor die Verletzten abtransportiert, die Toten geborgen und die Beweisspuren gesichert worden seien. Dieser Zeitpunkt sei erkennbar nicht abgewartet worden. Die Chefredaktion einer der drei Boulevardzeitungen beruft sich auf Erklärungen der Nachrichtenagentur, deren Fotos sie veröffentlicht hat. Danach seien diese seitlich versetzt aus etwa 350 Meter Entfernung mit einem langen Teleobjektiv aufgenommen worden. Das zweite Boulevardblatt erklärt, keiner seiner Redakteure habe sich an den Hubschrauberflügen beteiligt. Nach dem Unfall sei der Zeitung Fotomaterial aus unterschiedlichen Quellen zur Veröffentlichung angeboten worden. Man habe sich für diejenigen Fotos entschieden, die am besten zur Darstellung der Unfallstelle geeignet gewesen seien. Zu diesem Zeitpunkt sei der Redaktion nicht bekannt gewesen, dass die Fotos aus 50 bis 80 Metern Distanz heraus entstanden seien. Man habe auch nichts von einer Behinderung durch Hubschrauber gewusst. Mit dem jetzigen Kenntnisstand bekenne man sich im nachhinein dazu, gegen die in Ziffer 1 des Pressekodex gebotene Pflicht zur Wahrung der Menschenwürde verstoßen zu haben. Die eigene Berichterstattung und die Veröffentlichung der Fotos hätten die Grenze überschritten, die im Respekt vor dem Leid der Opfer und den Gefühlen von Angehörigen liege. Abschließend entschuldigt sich die Chefredaktion bei den Opfern, den Hinterbliebenen und bei den Rettungskräften. Sie versichert, dass sie künftig bei einer Berichterstattung über ähnliche Situationen die Publizistischen Grundsätze, insbesondere die Ziffern 1 und 4, beherzigen wird. Die Rechtsvertretung der dritten Boulevardzeitung stellt fest, dass zwei Mitarbeiter des Blattes die Unfallstelle in der Zeit von 13.00 bis 13.04 Uhr überflogen haben. Ihr Hubschrauber habe – wie auch der Pilot ausdrücklich bestätigte – die vorgeschriebene Mindestflughöhe nie unterschritten. Zu diesem Zeitpunkt hätten keine Rettungsaktionen stattgefunden. Die Verletzten aus dem nicht eingeklemmten Kleinbus seien offensichtlich bereits geborgen und weggebracht worden. Der zweite Kleinbus hätte zu diesem Zeitpunkt noch eingequetscht unter dem Führerhaus des beteiligten Lastwagens gelegen. Die Chefredaktion der Regionalzeitung teilt mit, ihr hätten zahlreiche Fotos von Agenturen und freien Fotografen vorgelegen. Sie habe bewusst auf Fotos verzichtet, die am Unfallort selbst – trotz Absperrung und des Aufspannens großer Tücher – gemacht worden seien, und sich für zwei Luftaufnahmen der Agenturen entschieden, die das Geschehen eher distanziert dokumentierten. Zugleich habe man bei den Agenturen recherchiert und sich vergewissert, dass beim Zustande- kommen der Fotos nicht mit unlauteren Methoden gearbeitet worden ist.

(2000)

Der Presserat spricht beide Agenturen und die vier Zeitungen von dem Vorwurf frei, bei der Beschaffung der Unfallfotos bzw. mit deren Veröffentlichung gegen die Publizistischen Grundsätze verstoßen zu haben. Die Beschwerden werden als unbegründet zurückgewiesen. Das Gremium stellt fest, dass über den Unfall berichtet werden durfte, weil darüber zu informiert zu werden die Öffentlichkeit ein großes Interesse hatte. Die Bildberichterstattung beider Agenturen und der vier Zeitungen verstößt nicht gegen die Menschenwürde. Auf keinem der veröffentlichten

Fotos sind Verletzte oder Todesopfer des Unglücks zu erkennen. Da auf den Bildern keine Einzelheiten zu erkennen sind, durch die bestimmte Personen in ihrer Menschenwürde verletzt werden könnten, ist die Berichterstattung auch nicht unangemessen sensationell im Sinne der Ziffer 11 des Pressekodex. Der Presserat kann weder in der Berichterstattung noch in dem von der Beschwerdeführerin vorgelegten Material hinreichende Anhaltspunkte dafür erkennen, dass die von den Agenturen und einer der kritisierten Zeitungen gecharterten Hubschrauber zu tief geflogen sind und dabei Rettungsmaßnahmen behindert bzw. Beweismittel vernichtet haben. Er bezieht sich dabei auch auf das Ergebnis seiner Rückfragen bei dem in Anspruch genommenen Helikopter Service. Vorwürfe und Beobachtungen der Beschwerdeführerin können nicht bestimmten Medien und Fluggeräten zugeordnet werden. Zwar kann der Presserat nicht ausschließen, dass mit den Flügen einzelner Hubschrauber gegen die Ziffer 4 des Pressekodex verstoßen worden ist. Die Beweislage lässt es jedoch nicht zu, einen solchen Verstoß festzustellen und namhaft zu machen. Dennoch nimmt der Presserat die Beschwerden der schleswig-holsteinischen Ministerpräsidentin zum Anlass, in einer öffentlichen Erklärung noch einmal deutlich auf Ziffer 4 der Publizistischen Grundsätze hinzuweisen, die in der Richtlinie 4.1 Maßstäbe für die Recherche vorgibt. Darin heißt es: “Bei Unglücksfällen und Katastrophen beachtet die Presse, dass Rettungsmaßnahmen für Opfer und Gefährdete Vorrang vor dem Informationsanspruch der Öffentlichkeit haben.” [(B 64/00), (B 65/00), (B 66/00), (B 67/00), (B 68/00), (B 69/00)]

Aktenzeichen:B 64/00, B 65/00
Veröffentlicht am: 01.01.2000
Gegenstand (Ziffer): Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde (1); Grenzen der Recherche (4); Sensationsberichterstattung, Jugendschutz (11);
Entscheidung: unbegründet